

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/22a03e66-9269-39b6-b48e-0ca19b72d8eb>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 316 StGB - Trunkenheit im Verkehr

(1) Wer im Verkehr ([§§ 315 bis 315e](#)) ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in [§ 315a](#) oder [§ 315c](#) mit Strafe bedroht ist.

(2) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

